

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 21/95

vom
30. Oktober 1995

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Michael D [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED]platz [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 30. Oktober 1995 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer und Streck, die Richterin Dr. Deppert sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und Dr. Schott nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 25. März 1995 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit 1986 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Durch Verfügung vom 5. August 1994 hat das Justizministerium Baden-Württemberg die Zulassung wegen Vermögensverfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Gegen den Beschluß des Anwaltsgerichtshofs, durch den sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden ist, richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, der gleichzeitig gegen die Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt mit der glaubhaft gemachten Begründung, die Beschwerdeschrift sei rechtzeitig per Telefax eingegeben, jedoch wegen der versehentlichen Verwendung einer unrichtigen Telefax-Nummer nicht dem Anwaltsgerichtshof übermittelt worden.

II.

Die sofortige Beschwerde ist - nach gewährter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - nach § 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird nach dieser Vorschrift vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO) eingetragen ist.

Aufgrund eines gegen ihn erlassenen Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen. Seitdem sind entsprechende weitere Haftbefehle gegen ihn ergangen. Mit Recht hat der Anwaltsgerichtshof demnach die Voraussetzungen des Vermögensverfalls bejaht.

Der Anwaltsgerichtshof hat auch zutreffend ausgeführt, der Antragsteller habe nicht ausreichend dargetan, daß die Interessen der Rechtsuchenden ausnahmsweise durch den Vermögensverfall nicht gefährdet seien.

Für die Annahme, daß der Vermögensverfall des Antragstellers zwischenzeitlich weggefallen ist, bestehen keine Anhaltspunkte. Der Antragsteller will mit dem Erlös noch zu veräußernder Grundstücke unter Verwendung eingehender Honorare, deren Begleichung er alsbald erwartet, einen Teil seiner Verpflichtungen erfüllen und im übrigen erreichen, daß sich insbesondere seine beiden Hauptgläubiger nach Abschluß von Ratenzahlungsvereinbarungen mit weiteren Vollstreckungsmaßnahmen zurückhalten. Wie sich aus den eigenen Darlegungen des Antragstellers ergibt, ist der Vermögensverfall derzeit nicht behoben. Selbst wenn der Plan des Antragstellers geeignet wäre, Vollstreckungsmaßnahmen sämtlicher Gläubiger abzuwenden, ist die Durchführung mit erheb-

lichen Unsicherheiten - Eingang der Forderungen, Einigung mit den Banken - belastet. Soweit der Antragsteller ohne nähere Erläuterung behauptet, ihm würden aus der Vermittlung von insgesamt vier Grundstücksgeschäften Honorare in beträchtlicher Höhe zufließen, geht aus seinem Vorbringen hervor, daß bei drei Objekten eine Beurkundung noch nicht erfolgt ist. Auch über die Veräußerung des vierten Grundstücks besteht bei ihm keine Gewißheit.

Für eine Zurückstellung der Entscheidung ist kein Anlaß gegeben.

Odersky

Ulsamer

Deppert

Streck

Weise

Hase

Schott